AEUGST AM ALBIS

INVENTAR DER SCHÜTZENSWERTEN OBJEKTE

Auswahl einiger Objekte

Ausgangslage

Gemäss § 203 Abs. 2 PBG haben die Gemeinden über ihre Schutzobjekte einstweilige Inventare zu erstellen. Schutzobjekte sind als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig.

Die Gemeinde Aeugst am Albis verfügt über ein Inventar der Denkmalschutzobjekte aus dem Jahr 1983, das jedoch nie festgesetzt wurde. Der Gemeinderat will auf der Grundlage dieses Inventars ein aktualisiertes Inventar erarbeiten. Ziel ist das "korrekte Minimum" mit den wirklich schützenswerten kommunalen Objekten.

Die Inventaraufnahme verpflichtet den Gemeinderat, dafür zu sorgen, dass die Schutzobjekte geschont werden und, wo das öffentliche Interesse überwiegt, auch erhalten bleiben (§ 204 PBG).

Vorgehen

Zuerst werden die Gebäude in den zahlreichen Weilern aufgenommen und danach diejenigen im Dorf. Die Erhebung der Inventarwürdigkeit beschränkt sich auf das Gebäudeäussere.

Die Inventarisierung gliedert sich mit zunehmendem Detaillierungsgrad in vier Bearbeitungsphasen.

- In der Grundlagenphase werden über 90 Objekte nach Erhaltungsprioritäten beurteilt.
- In der Vertiefungsphase werden baugeschichtliche Daten, Schutzbegründungen und Schutzziele festgehalten.
- In der Bereinigungsphase werden die Inventarblätter mit Beschreibungen ergänzt.
- In der Festsetzungsphase erfolgen die Beratung im Gemeinderat und die definitive Bestimmung der verbleibenden 44 Objekte.

Rechtswirkung

Mit der Aufnahme ins Inventar wird festgestellt, dass eine Schutzvermutung besteht. Das Objekt ist damit noch nicht formell geschützt, sondern erst ein Kandidat dafür. Ein definitiver Entscheid über die Schutzwürdigkeit unter Einbezug des Gebäudeinnern ist zu treffen, wenn

- der Eigentümer dies wünscht oder ein aktuelles Interesse glaubhaft macht, z.B. bei einem Abbruch- oder Umbauvorhaben (Provokationsbegehren, § 213 PBG)
- aufgrund eines Bauvorhabens der im Inventar umschriebene Schutzzweck beeinträchtigt werden könnte; in diesem Fall wird dem Eigentümer die Einleitung eines Schutzabklärungsverfahrens mit einjährigem Veränderungsverbot mitgeteilt (Inventareröffnung, § 209 PBG)

SUTER
VON KÄNEL
WILD

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

Daten

Auftraggeber
- Gemeinde Aeugst am Albis

Gemeindegrösse
- 1’930 Einwohne

Bearbeitungszeitraum
- 2017–2018

Bearbeitung
- Zusammenarbeit mit der Begleitkommission des Gemeinderates

Arbeitsschritte
- Begehungen und Fotodokumentation
- Literatur- und Quellenstudium
- Erarbeitung der Schutzbegründungen und der Schutzziele
- Erstellung der Inventarblätter

Auszug aus dem Inventarblatt eines Objektes

Beschreibung:

Das Gebäude besitzt eine sehr wichtige Stellung im baulichen Gefüge des Weilers Müliberg und entfaltet im Verbund mit den benachbarten Bauten eine ausgeprägte raumbildende Wirkung. Beim Wohnhaus handelt es sich um einen komplizierten, verschachtelten Gebäudekomplex mit zusammengebauten Einheiten, unregelmässiger Volumetrie und sehr unterschiedlich in Erscheinung tretenden Fassaden. Die Entstehungsgeschichte ist geprägt von stetigen baulichen Veränderungen mit Teilungen, Abbrüchen und Erweiterungen.

Schutzbegründung:

Das Wohnhaus ist ein bau- und wirtschaftsgeschichtlicher Zeitzeuge des 18. und 19. Jahrhunderts. Es repräsentiert mit seinen stetigen baulichen Veränderungen die damals häufigen Haus- und Hofteilungen der bäuerlichen Getrenntbauweise. Die äussere Erscheinung ist strukturell ablesbar und prägt mit dem komplexen Volumen, den allseitig unterschiedlichen Fassaden und dem architektonischen Ausdruck das Orts- und Landschaftsbild an der Hangkante des Weilers Müliberg.

Schutzziel:

Erhalten des Gebäudes in seiner ortsbildprägenden Stellung und äusseren Erscheinung. Erhalten der originalen Bausubstanz samt Aussenwänden und innerer Tragstruktur mit Wahrung des baugeschichtlichen Zeugencharakters.

Ansicht von Süden

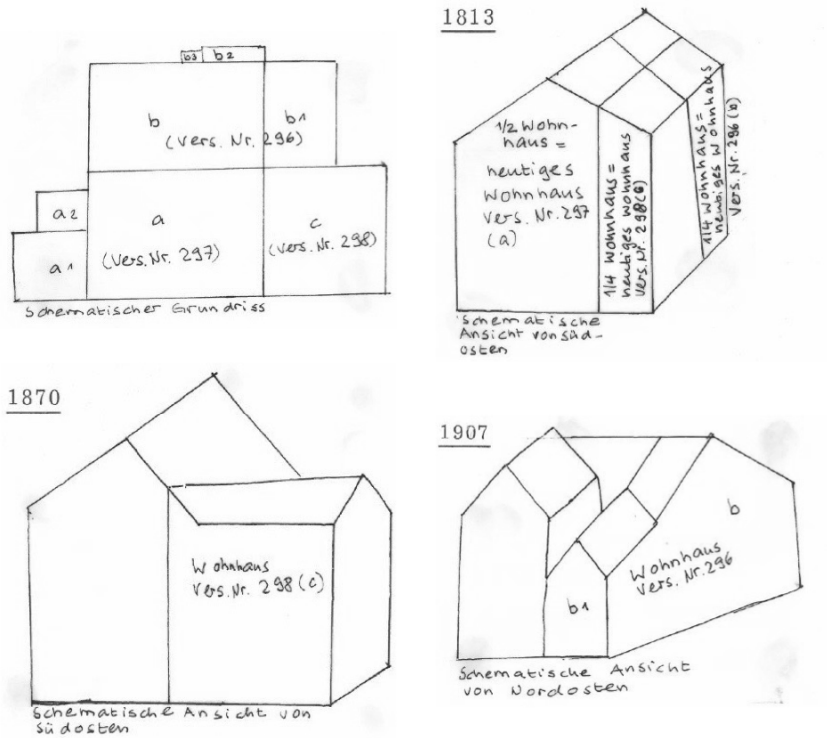

Skizzen aus dem Inventarblatt – Entwurf von 1982 (E. Benninger)